

Nachschlagewerk: ja

Ämtliche Sammlung: nein

41
2383 081

Saatgutgesetz vom 27. Juni 1953 (BGBl I 450) § 52

Die Importzulassungsstellen sind nicht verpflichtet zu prüfen, ob die Importeure, die die Zulassung von Saatgutimporten beantragen, im Verhältnis zu dem Sortenschutzberechtigten befugt sind, Saatgut der einzuführenden Art einzuführen.

Urt. v. 15. Juni 1959 - III ZR 45/58 OLG Hamburg

46
III ZR 45/58

Verkündet
am 15. Juni 1959
Scheibl, Justizassistent
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V ö l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma van W [REDACTED] & de B [REDACTED] GmbH, Samenzucht und
Samengroßhandlung, vertreten durch ihren Geschäfts-
führer Frank van W [REDACTED] H [REDACTED], G [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die [REDACTED] H [REDACTED], vertreten durch die
Schulbehörde,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 15. Juni 1959
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger
sowie der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Weber,
Dr. Kreft und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
zu Hamburg vom 7. Februar 1958 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsrechtszuges trägt die
Klägerin.

Von Rechts wegen.

Tatbestand:

Die Klägerin ist Pflanzenzüchterin. Sie ist im Sinne des Gesetzes über Sortenschutz und Saatgut von Kulturpflanzen (Saatgutgesetz) vom 27. Juni 1953 (BGBl I 450) Sortenschutzinhaberin der Buschbohnen Sorte "van W[REDACTED]'s Favorit". Die Eintragung und Erteilung des Sortenschutzes erfolgte in der 4. Bekanntmachung des Bundessortenschutzamtes über die Erteilung des Sortenschutzes vom 5. März 1955 (BAnz. v. 12. März 1955). Die Klägerin ist ferner Inhaberin des unter ZR Nr. 631 110 eingetragenen Warenzeichens "Favorit" für Ackerbauerzeugnisse.

Das Staatsinstitut für angewandte Botanik der Beklagten ist eine der nach § 52 Abs. 2 Saatgutgesetz bestimmten Importzulassungsstellen.

Bei der Klägerin war der Verdacht aufgekommen, daß die Importzulassungsstelle der Beklagten auch auf Antrag anderer als der Klägerin für importiertes Buschbohnen Saatgut der Sorte "van W[REDACTED]'s Favorit" Importzulassungsbescheinigungen erteilte. Die Klägerin wies die Beklagte mit Schreiben vom 20. Dezember 1955 auf ihre Sortenschutz- und Warenzeichenrechte hin und bat, Anträge Unberechtigter abzulehnen und ihr alle Fälle versuchter oder vollendeter Verletzung ihrer Rechte mitzuteilen. Die Beklagte vertrat zunächst die Ansicht, daß sie nicht in jedem Fall, sondern nur in den Fällen, in denen die Antragsberechtigten förmlich bekanntgegeben worden seien, verpflichtet sei, die Antragsberechtigung der Antragsteller nachzuprüfen. Kurze Zeit darauf gab die Beklagte diese Ansicht in ihrem Erlaß vom 26. März 1956 an ihre Zulassungsstelle auf; dort heißt es:

"Da es nicht Aufgabe des Staatsinstitutes sein kann, generell als Überwachungsstelle für privatrechtliche Auseinandersetzungen zwischen dem Sortenschutzinhaber



und Dritten nach § 6 des Saatgutgesetzes tätig zu werden, wird mit Rücksicht auf die veränderte Situation und auf Grund einer erneuten Prüfung der Rechtsabteilung der Behörde vorgeschlagen, die von den Züchtern gemachten Aufgaben bei der Prüfung der Zulassungsfähigkeit von Saatgut durch das Staatsinstitut außer acht zu lassen.

Die Argumente des Handels ... sind nicht von der Hand zu weisen. Nach Ansicht der Behörde erscheint es bei der vorgeschlagenen Regelung leichter zu sein, Einsprüchen der Sortenschutzinhaber (Züchter) zu begegnen, als es auf eine Klage der Importeure wegen Nichtzulassung von Importsaatgut ankommen zu lassen."

Die Beklagte hat die Änderung ihres Verfahrens damit begründet, daß die Zulassungsstelle mit Anträgen, die Sortenschutz- und Warenzeichenrechte der Züchter anlässlich der Importanträge zu berücksichtigen, geradezu überhäuft worden sei; die Züchter hätten nicht nur in Ausnahmefällen derartige Angaben gemacht, sondern seien dazu übergegangen, alle ihre Züchtungen aufzugeben, d. h. hinsichtlich aller ihrer Züchtungen von der Importstelle zu verlangen, daß sie prüfe, ob der Zulassung der Importe Sortenschutz- und Warenzeichenrechte der Züchter entgegenständen.

Unter dem 11. September 1956 erteilte die Zulassungsstelle der Beklagten der Firma E [REDACTED] K [REDACTED] in B [REDACTED] für 100 Kilo Buschbohnen-saatgut unter der Sortenbezeichnung "Favorit o. F." eine befristete Importzulassungsbescheinigung.

Die Klägerin begehrt von der Beklagten Auskunfterteilung über alle Importzulassungsbescheide hinsichtlich der Buschbohnen-sorten "van W [REDACTED]'s Favorit" und "Favorit"; ferner begehrt sie die Feststellung, daß die Beklagte ihr wegen der Erteilung solcher Importzulassungen einschließlich der Zulassung, welche der Firma E [REDACTED] K [REDACTED] erteilt worden ist, schadensersatzpflichtig ist. Im einzelnen hat die Klägerin vorgetragen:

46.

Der Klägerin habe nach § 6 Saatgutgesetz das Recht zugestanden, für sie geschütztes Importsaatgut als erste in den Verkehr zu bringen. Sie habe ihre Zustimmung dazu an Dritte nicht erteilt; dieses wie auch das Bestehen des Sortenschutzrechtes sei der Beklagten bekannt gewesen. Wenn Dritte - wie die Firma E [REDACTED] K [REDACTED] - gleichwohl Importzulassungsanträge gestellt hätten, so sei das unter Verletzung der Rechte der Klägerin geschehen. Die Erteilung des Importzulassungsbescheides stelle bereits den ersten Akt des Inverkehrbringens dar. Wenn die Importzulassungsstelle bei Kenntnis dieses Sachverhalts gleichwohl Nichtberechtigten Importzulassungsbescheide für Saatgut erteilt habe, das für die Klägerin geschützt sei, so hätten die Bediensteten der Importzulassungsstelle den die Schutzrechte der Klägerin verletzenden Antragstellern (Importeuren) vorsätzlich Beihilfe geleistet; infolgedessen hafte die Beklagte der Klägerin nach §§ 6, 35 Saatgutgesetz, §§ 830, 89, 31 BGB, Art. 34 GG und §§ 15, 31 WZG. Die Beklagte habe aber auch eine Amtspflichtverletzung nach § 839 BGB gegenüber der Klägerin begangen. Die Bediensteten der Importzulassungsstelle oder der dieser vorgesetzten Behörden hätten auch Amtspflichten gegenüber der Klägerin verletzt. Zwar habe die Importzulassungsstelle in erster Linie fachliche Prüfungsaufgaben zu erledigen. Bei dieser Tätigkeit hätte sie sich aber jeglicher Eingriffe in die Rechtssphäre von Privatpersonen zu enthalten. Sie müsse sich deshalb auch der Mitwirkung (Beihilfe) bei Verletzung der Schutzrechte der Klägerin durch Importeure enthalten. Die Bediensteten der Beklagten hätten auch den Grundsatz verletzt, Eingriffe in den Grenzen des unumgänglich Notwendigen zu halten: Wenn sie schon geglaubt hätten, sich um Privatrechte der Sortenschutzinhaber nicht kümmern zu dürfen, so hätte die Beklagte zumindest Auskunft über die erteilten Importzulassungsbescheide erteilen müssen. In erster Linie wolle die Klägerin sich zwar an die Verletzer (Importeure)

halten, könne das aber so lange nicht, als die Beklagte ihr die Unterlagen über die erteilten Importzulassungen nicht zur Verfügung stelle. Die Beklagte sei die einzige Informationsquelle für die Klägerin, um gegen die ihre Schutzrechte verletzenden Importeure vorgehen zu können.

Die Klägerin hat ihren im ersten Rechtszug zunächst anders gefaßten Antrag im Berufungsrechtszuge dahin gefaßt, daß sie beantragt:

- 1) die Beklagte zu verurteilen, die Klägerin mit Ausnahme des der E [REDACTED] K [REDACTED] unter dem 11. September 1956 erteilten Bescheides darüber Auskunft zu erteilen, welchen Personen und Firmen sie seit dem 10. Juni 1954 durch das Staatsinstitut für angewandte Botanik Importzulassungsbescheide für Saatgut der Buschbohnsensorte "van W [REDACTED] 's Favorit" und für Buschbohnsensaatgut unter dem Namen "van W [REDACTED] 's Favorit" und "Favorit" erteilt hat, wobei außer dem vollständigen Namen und der Anschrift der Empfänger derartiger Importzulassungsbescheide die Daten und Nummern der Importzulassungsbescheide sowie die mit jedem einzelnen Bescheid zugelassenen Gewichtsmengen an Saatgut anzugeben sind;
- 2) festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin den aus der nach Antrag 1) beanstandeten Handlungsweise, und zwar einschließlich des im Antrage 1) genannten Falles der Einkaufsgesellschaft der deutschen Konservenindustrie entstandenen und noch entstehenden Schaden zu ersetzen, vorbehaltlich der Festsetzung der Höhe desselben in einem besonderen Verfahren.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie hat vorge-
tragen, ihre Bediensteten hätten keine unerlaubten Handlungen
begangen. Durch die Erteilung des Importzulassungsbescheides
an die Firma E. [REDACTED] K. [REDACTED]
[REDACTED] habe ein etwaiges den Sortenschutz der Klägerin verletzen-
des Verhalten dieser Firma nicht unterstützt werden sollen. Amts-
pflichten gegenüber der Klägerin seien nicht verletzt worden,
die Zulassungsstelle habe ausschließlich botanisch-fachliche
Prüfungen vorzunehmen, und zwar in der Richtung, ob das vorge-
legte Saatgut im Interesse der Allgemeinheit den Mindestanfor-
derungen gemäß der allgemeinen Zulassungsvorordnung entspreche.
Eine Amtspflicht, bei privatrechtlichen Auseinandersetzungen
mitzuwirken, bestehe nicht. Die Beklagte vertritt weiterhin die
Auffassung, daß ihre Beamten zum wenigsten ein Verschulden nicht
träfe, weil sie mit dieser Beurteilung sich in Übereinstimmung
mit der Auffassung des Bundesernährungsministeriums und ihrer
vorgesetzten Dienststellen befunden hätten. Das Klagebegehren
ziele in unzulässiger Weise darauf ab, eine Mitwirkung der Zu-
lassungsstelle bei der Wahrung der Ausschließlichkeitsrechte
der Klägerin zu erreichen. Dafür sei die Zulassungsstelle aber
nicht zuständig und auch bürotechnisch nicht in der Lage.

Das Landgericht hat die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechts-
weges abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung
der Klägerin in der Sache selbst entschieden und die Klage
durch ein Sachurteil abgewiesen. Mit der Revision verfolgt
die Klägerin ihre zuletzt im Berufungsrechtszug gestellten
Anträge weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Re-
vision.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Klägerin hat ihre Klage in erster Linie darauf gestützt,
die Beklagte habe ihre Amtspflicht dadurch verletzt, daß sie

bei Erteilung der Importzulassung nicht geprüft habe, ob die die Zulassung beantragenden Importeure zivilrechtlich befugt waren, für die Klägerin geschütztes Saatgut einzuführen. Insoweit handelt es sich, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, um eine auf die Bestimmungen über Amtshaftung in Verbindung mit den Staatshaftungsgesetzen gestützte Klage, für die nach Art. 34 GG der Rechtsweg vor den Zivilgerichten eröffnet ist. Der Rechtsweg vor den Zivilgerichten ist nach Art. 14 GG auch insoweit gegeben, als Ansprüche aus enteignendem und enteignungsgleichem Eingriff geltend gemacht werden.

Hinsichtlich des Antrages auf Auskunfterteilung hat die Klägerin im Revisionsrechtszug die Auffassung vertreten, die Pflicht zur Auskunfterteilung sei nicht nur bei Vorliegen einer Amtspflichtverletzung gegeben, sozusagen als Vorbereitung der eigentlichen Schadensersatzklage; eine Pflicht zur Auskunft sei vielmehr als H a u p t anspruch aus dem Gesetz zu entnehmen. In dieser Beziehung kann jedoch eine Prüfung durch die Zivilgerichte nicht erfolgen. Ein derartiger nicht von Ansprüchen aus Amtspflichtverletzung abhängiger selbständiger Anspruch auf Auskunfterteilung würde ein öffentlich-rechtlicher Anspruch sein: er wird von der Klägerin aus dem Gesamtaufbau des Saatgutgesetzes hergeleitet, der nach Auffassung der Klägerin dahin gehe, die inländischen Erzeuger von Saatgut durch "Sortenschutz" zu sichern und auch durch die Zulassung von Importen in diese dem Erzeuger gewährten "Sortenschutz"-Rechte nicht einzugreifen; daraus soll sich ergeben, daß die Zulassungsstelle im Interesse der Sicherung des Sortenschutzes die - unabhängig von Amtspflichtverletzungen bestehende- Pflicht haben, die Zulassung aller Importe geschützter Sorten den Sortenschutzberechtigten - mindestens auf deren Ansuchen - bekannt zu geben. Bestände eine solche Auskunftverpflichtung, so würde es sich insoweit nicht um eine

zivilrechtliche Pflicht der Importzulassungsstellen handeln. Diese Stellen stehen zu dem Sortenschutzberechtigten auf Grund der Bestimmungen des Saatgutgesetzes nicht in einem bürgerlich-rechtlichen Verhältnis der Gleichordnung; vielmehr ist dieses Verhältnis von dem Grundsatz der Unter- und Überordnung bestimmt. Es handelt sich also um ein öffentlich-rechtliches Verhältnis. Für derartige öffentlich-rechtliche Ansprüche wären die Zivilgerichte nur dann zuständig, wenn ihnen diese Rechtsmaterie ausdrücklich durch das Gesetz oder kraft Tradition zugewiesen wäre; beides ist nicht der Fall. Deshalb ist für solche unmittelbar aus dem Saatgutgesetz etwa herzuleitenden selbständigen Auskunftsansprüche der Rechtsweg vor den Zivilgerichten nicht gegeben.

Die Klägerin hat in der Verhandlung vor dem Senat die Zuständigkeit der Zivilgerichte für Ansprüche auf Auskunft unter Berufung auf die Amtshaftungsansprüche in Verbindung mit den Staatshaftungsgesetzen auch damit begründet, die Verweigerung etwaiger unmittelbar aus dem Saatgutgesetz herzuleitender selbständiger Auskunftsansprüche enthalte ihrerseits eine Amtspflichtverletzung und deshalb seien die hier geltend gemachten Auskunftsansprüche Ansprüche aus Amtshaftung. Dieser Beurteilung kann nicht gefolgt werden. Die Klägerin macht nämlich nicht Schadensersatzansprüche wegen verweigerter Auskunft geltend, sondern verlangt damit praktisch die Erfüllung der angeblich bestehenden, wie dargelegt, öffentlich-rechtlichen Auskunftspflicht. Die Berufung auf die in der Nichterfüllung der angeblichen Auskunftspflicht enthaltene Amtspflichtverletzung erfolgt nur zur Einkleidung öffentlich-rechtlicher Ansprüche in die Form von vor die Zivilgerichte gehörenden Amtshaftungsansprüchen. Dadurch kann nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs die Zuständigkeit der Zivilgerichte für die nicht vor die Zivilgerichte gehörenden Ansprüche aus öffentlich-rechtlicher Auskunftspflicht nicht begründet werden.

Eine Sachprüfung kann vor den Zivilgerichten also nur erfolgen wegen Verletzung der angeblichen Amtspflichten, bei Zulassung von Saatgutimporten die bürgerlich-rechtliche Berechtigung der Importeure gegenüber den Sortenschutzberechtigten zur Stellung von Importanträgen zu prüfen, und wegen der in der Unterlassung jener Prüfung angeblich liegenden enteignenden Eingriffe. Eine Verweisung des Rechtsstreits an die Verwaltungsgerichte wegen der angeblich aus dem Saatgutgesetz unmittelbar sich ergebenden selbständigen Auskunftspflichten ist nicht möglich, weil der einheitliche Anspruch auf Auskunft nicht nur auf Gründe gestützt ist, über die im Verwaltungsrechtsweg zu entscheiden ist, sondern auch auf Gründe, die von den Zivilgerichten zu beurteilen sind (BGHZ 13, 145 153 und Urteil vom 13. Dezember 1954 III ZR 113/53 S. 14, insoweit in LM Nr. 38 zu Art. 14 GG nicht abgedruckt).

II.

Das Berufungsgericht hat den Antrag auf Auskunfterteilung als unbegründet angesehen, weil ein selbständiger Anspruch aus Auskunft nicht existiere, die Klägerin aber das Vorliegen der Voraussetzungen einer unerlaubten Handlung oder eines Aufopferungsanspruches, aus denen ein Anspruch auf Auskunfterteilung sich ergeben könne, nicht nachgewiesen habe. Die Klägerin habe nicht dargetan, daß die Beklagte - außer der an die im Klageantrag angeführte Firma erteilten Importzulassung - Importzulassungen hinsichtlich der der Klägerin geschützten Sorten erteilt habe; deshalb scheide eine Amtspflichtverletzung als Grundlage für die Auskunftspflicht aus. Ein enteignender Eingriff als Grundlage für den Rechnungslegungsantrag liege nicht vor. Der belastende Verwaltungsakt (Erteilung einer Importzulassungsbescheinigung) hätte gegen die Klägerin, und zwar unmittelbar, gerichtet sein müssen, um als enteignender Eingriff angesehen werden zu können.

Das sei aber nicht der Fall. Die Klägerin sei allenfalls mittelbar durch die unberechtigten Importeuren erteilten Importzulassungsbescheinigungen betroffen. Das reiche aber nicht aus, um gegen die Beklagte Ansprüche aus dem Gesichtspunkt eines enteignungsgleichen Eingriffes herzuleiten.

Auf die von der Revision hiergegen erhobenen Rügen braucht nicht näher eingegangen zu werden, weil die Klage insoweit bereits aus anderen Gründen abzuweisen ist.

III.

Das Berufungsgericht hat die Frage, ob die Zulassungsstelle der Beklagten bei Bearbeitung eines Importantrages nach § 52 Saatgutgesetz die Rechte der Sortenschutzberechtigten aus § 6 Saatgutgesetz berücksichtigen muß, unentschieden gelassen. Es hat also über die Frage nicht entschieden, ob derartige Importanträge zurückgewiesen werden müssen, wenn sie nicht von einem Sortenschutzberechtigten gestellt werden. Die Prüfung dieser Frage ergibt aber, daß den Beamten der Beklagten - jedenfalls im vorliegenden Fall - der Klägerin als Inhaberin eines Sortenschutzrechtes gegenüber keine Amtspflichten dahin obgelegen haben, Importanträge nur zuzulassen, wenn sie von der Klägerin selbst gestellt werden.

Zwar haben die Beamten der Beklagten gemäß § 52 Saatgutgesetz Importanträge zu bearbeiten. Ein Schadensersatzanspruch nach § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG besteht aber nur dann, wenn der tätig werdende Beamte schuldhaft gerade die ihm dem geschädigten Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt hat. Die Frage, ob eine Amtspflicht lediglich im Interesse der Allgemeinheit oder im innerdienstlichen Interesse,

oder ob sie auch im Interesse einzelner Personen, und gegebenenfalls welchen Personen gegenüber sie besteht, richtet sich nach dem Zweck der Vorschriften, die die Amtspflicht begründen. Zwar sind Dritte nicht nur die unmittelbar am Amtsgeschäft Beteiligten, sondern unter Umständen auch andere Personen, deren Belange durch das Amtsgeschäft unmittelbar oder mittelbar berührt werden. Ist aber eine Amtspflicht nach Art und Zweck auf einen bestimmten Kreis von Personen beschränkt, dann liegt dem Beamten die Amtspflicht nicht auch anderen Personen gegenüber ob, selbst wenn ihre Interessen durch die Amtshandlung oder deren Nachwirkungen betroffen werden. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. z. B. BGHZ 18, 110 113; 20, 53 56; 26, 232).

Bei Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall ergibt sich: Das Saatgutgesetz - mit vollem Titel: Gesetz über Sortenschutz und Saatgut von Kulturpflanzen - hat vornehmlich die Aufgabe, die deutsche Landwirtschaft ausreichend mit keimfähigem und sachgerechtem Saatgut zu versehen. Zu diesem Zweck wird zur Förderung der Züchtung neuer wertvoller Sorten von Kulturpflanzen ein Sortenschutz gewährt (§ 1 ff). Im zweiten Hauptabschnitt wird vorgeschrieben, daß als Saatgut in erster Linie sortengeschütztes Saatgut zu verwenden ist. Nur soweit derartiges Saatgut für den Handelsverkehr nicht zur Verfügung steht, wird weiteres Saatgut nach §§ 49 ff zum Handelsverkehr innerhalb Deutschlands zugelassen. Darunter befindet sich auch Importsaatgut nach § 52 Saatgutgesetz. Nach § 52 Abs. 1 wird aus dem Ausland oder sonst in den Geltungsbereich des Gesetzes verbrachtes (eingeführtes) Saatgut als Importsaatgut zugelassen. Diese Zulassung erfolgt nach § 52 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Saatgutgesetz nur dann, wenn die Versorgung des Inlandes mit anerkanntem Saatgut nicht gesichert erscheint. Der Bundesminister für Landwirtschaft und Ernährung bestimmt durch Rechtsverordnung entsprechend dem Interesse der Landes-

kultur die Mindestanforderungen an Reinheit und Keimfähigkeit sowie die sonstigen für die Verwendung des Saatgutes wesentlichen Eigenschaften. Nur wenn zum Import vorgesehenes Saatgut diese Voraussetzungen erfüllt, kann es gemäß § 52 Saatgutgesetz als Importsaatgut zugelassen werden.

Aus dieser Regelung ergibt sich: Das Gesetz spricht ein Verbot für Einfuhr und für Inverkehrbringen von nichtsortengeschütztem Saatgut aus, macht aber insbesondere in § 52 einen Erlaubnisvorbehalt. Von diesem Erlaubnisvorbehalt muß Gebrauch zugunsten der darum Nachsuchenden, also der Importeure, gemacht werden, wenn die im Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind. Solange ein solcher Erlaubnisvorbehalt vom Gesetz nicht von der Zustimmung bestimmter Personen, hier also der Sortenschutzberechtigten, abhängig gemacht ist, können den mit der Erteilung der vorbehaltenen Erlaubnis betrauten Dienststellen Amtspflichten gegenüber anderen Personen als den Antragstellern, hier den Importeuren, nicht obliegen, da die Interessen solcher anderen Personen nach dem Willen des Gesetzes bei Entscheidung über die Erlaubniserteilung unberücksichtigt zu bleiben haben.

Die Erteilung der Importerlaubnis ist im Gesetz nicht von der Zustimmung der Sortenschutzberechtigten abhängig gemacht. Weder in § 52 Saatgutgesetz noch in der Verordnung über die Zulassung von Handels- und Importsaatgut (allgemeine Zulassungsverordnung) vom 23. Februar 1954 (BGBl I 16) ist davon die Rede, daß Importsaatgutzulassungen nur im Einverständnis mit dem Sortenschutz erfolgen können. Auch kann nicht aus dem Gesamtinhalt des Gesetzes über den Wortlaut des § 52 hinaus eine irgendwie geartete Berücksichtigung der Interessen der Sortenschutzberechtigten durch die Importzulassungsstellen gefolgert werden.

Allerdings gewährt das Saatgutgesetz - und das ist die Neuerung dieses Gesetzes - in Erweiterung der Bestimmungen

des Patentgesetzes den Züchtern neuer wertvoller Sorten von Kulturpflanzen Sortenschutz. Dieser Sortenschutz hat nach § 6 des Gesetzes die Wirkung, daß allein der Sortenschutzinhaber befugt ist, Saatgut der geschützten Sorte zum Zwecke gewerbsmäßigen Saatgutvertriebes (gewerbsmäßig) zu erzeugen, feilzuhalten oder in den Verkehr zu bringen. Wer Saatgut geschützter Sorten gewerbsmäßig im Geltungsbereich des Saatgutgesetzes feilhält oder in den Verkehr bringt, muß nach § 7 hierbei den Sortennamen verwenden. Wer entgegen der Bestimmung des § 6 ohne die erforderliche Zustimmung des Sortenschutzinhabers Saatgut einer geschützten Sorte erzeugt, feilhält oder in den Verkehr bringt oder entgegen der Bestimmung des § 7 den Sortennamen einer geschützten Sorte verwendet, kann von dem Verletzten auf Unterlassung in Anspruch genommen werden (§ 35). Aus dieser Regelung ergibt sich, daß das Saatgutgesetz unter gewissen Umständen auch den Züchtern Rechte verleiht. Insoweit sind die Bestimmungen des Gesetzes zum Teil auch im Interesse der den Sortenschutz erstrebenden Züchter und derjenigen Züchter, die den Sortenschutz bereits erworben haben, getroffen. Daraus ergibt sich, daß in gewissem Umfang auch die Züchter Dritte im Sinne des § 839 BGB sein können. Sicherlich werden sie unmittelbar durch das Gesetz geschützt, soweit es sich um den Erwerb und den Verlust ihrer Schutzrechte handelt. Soweit also Beamte anlässlich der Verleihung oder Entziehung des Sortenschutzes tätig werden, haben sie Amtspflichten gegenüber den Züchtern, die den Sortenschutz erstreben oder bereits erhalten haben.

Diese Regelung ergibt jedoch keinen Anhaltspunkt dafür, daß das Gesetz über den Wortlaut des § 52 hinaus die Erteilung der vorbehaltenen Erlaubnis von der Wahrung der Interessen der Sortenschutzberechtigten abhängig machen wollte. Die Vorschriften über die Importzulassung befinden sich nicht in dem Abschnitt des Saatgutgesetzes, der sich mit dem Sorten-

schutz befaßt. Vielmehr befinden sie sich in demjenigen Teil des Saatgutgesetzes, in dem die Einfuhrregelung und überhaupt das Inverkehrbringen von Saatgut im einzelnen geregelt ist. Diese Regelung aber erfolgt ausschließlich im Interesse der Allgemeinheit. Es ist nicht die Aufgabe der Importzulassungsstelle, im einzelnen zu prüfen, ob das für den Import zugelassene Saatgut unter Sortenschutz fällt oder nicht. Eine derartige Prüfung würde praktisch häufig schon unmöglich sein, weil sich erst möglicherweise durch Anbauversuche ergibt, ob das für den Import vorgesehene Saatgut zu einer der geschützten Sorten gehört, wenn nicht aus der Bezeichnung des Saatgutes bereits hervorgeht, daß es unter die Gruppe des sortengeschützten Saatgutes gehört. Aber auch das sortengeschützte Saatgut kann durchaus zulässigerweise von anderen als dem Züchter, zu dessen Gunsten es geschützt ist, in Handel und Verkehr gebracht werden. Das Recht auf Sortenschutz kann nämlich nach § 9 ff Saatgutgesetz auch anderen durch Vertrag übertragen werden. Die Prüfung der zivilrechtlichen Frage, ob und wie weit ein nicht selbst als Züchter eingetragener Importeur zur Importzulassung angemeldetes Saatgut einführen darf oder daran durch Bestimmungen des Sortenschutzes gehindert ist, gehört nicht zu den Aufgaben der Importzulassungsstelle. Aufgaben dieser Stelle beschränken sich vielmehr ausschließlich auf die Prüfung, ob das für den Import vorgesehene Saatgut die Mindestanforderungen, die an Importsaatgut zu stellen sind, erfüllt oder nicht. Diese Unterscheidung zwischen den eigentlichen fachlichen Prüfungen und der Prüfung der rechtlichen Befugnis, über Saatgut zu verfügen bzw. über geschütztes Saatgut Verfügungsberechtigt zu sein, findet auch in einigen Bestimmungen des Gesetzes ausdrücklich ihre Anerkennung. So heißt es z. B. in § 25 Abs. 3 Saatgutgesetz, daß der Anmelder den oder die Ursprungszüchter der angemeldeten Sorte zu benennen und zu versichern hat, weitere Personen seien seines Wissens an der Züchtung der Sorte nicht beteiligt. Jedoch wird dieser Satz ausdrücklich dahin eingeschränkt: "Zur Prüfung der Richtigkeit der Angaben ist das Bundessortenamt nicht verpflichtet". Es ist das eine Bestimmung, die dem § 6 PatG nach-

gebildet ist. Sie beweist, daß das Gesetz scharf zwischen den eigentlichen Aufgaben der mit der Durchführung des Saatgutgesetzes betrauten Dienststellen, nämlich der Kontrolle der fachlichen Voraussetzungen des Sortenschutzes (vgl. § 2) und der rechtlichen Voraussetzung eines Sortenschutzes unterscheidet. Nur die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen des Sortenschutzes ist daher Aufgabe der im Gesetz genannten Dienststellen. Die gleiche Regelung ist auch aus § 52 Abs. 2 Saatgutgesetz zu entnehmen. Dort heißt es:

"Saatgut, das auf Grund oder nach Maßgabe zwischenstaatlicher Abmachungen oder auf Grund devisenrechtlich genehmigter Einfuhrverträge eingeführt wird, ist als Importsaatgut zuzulassen, wenn es den nach § 51 Abs. 1 Satz 2 festgesetzten Mindestanforderungen und Eigenschaften entspricht".

Nach dieser Bestimmung sind, solange noch devisenrechtlich zu genehmigende Einfuhrverträge oder zwischenstaatliche Abmachungen notwendig sind oder getroffen werden, gewisse Saatgutimporte nach der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes schlechthin zuzulassen, wenn sie die Voraussetzungen der Mindestanforderungen erfüllen. Bei dieser Gruppe von Importsaatgut regelt also das Gesetz ausdrücklich, daß irgendeine weitere Prüfung als die Prüfung des Vorliegens der festgesetzten Mindestanforderungen durch die Importzulassungsstellen nicht zu erfolgen hat. Hinzu tritt, daß nach Sinn und Zweck des Saatgutgesetzes in erster Linie die Interessen der Allgemeinheit im Spiele sind; diese sollen durch das Saatgutgesetz gefördert werden. Unter diesen Umständen kann nicht über den Wortlaut des § 52 hinaus angenommen werden, daß bei Erteilung der Importgenehmigung die Interessen der Sortenschutzberechtigten zu berücksichtigen sind.

Daraus folgt, daß nach dem Saatgutgesetz die mit der Importzulassung nach § 52 befaßten Dienststellen keine Amtspflichten gegenüber dem Inhaber von Saatgutschutzrechten dahin haben,

zur Einfuhr nur solches Saatgut zuzulassen, das weder § 6 noch § 7 Saatgutgesetz verletzt. Diese Auffassung deckt sich auch in etwa mit der eigenen Auffassung der Klägerin. In der Berufungsbegründung vom 27. November 1957 auf Seite 4/5 geht die Klägerin selbst davon aus, daß die Importzulassungsstelle bei ordnungsmäßiger Verwaltung auch Anträgen Unbefugter auf Zulassung von Importsaatgut stattgeben kann oder sogar stattgeben muß; die Klägerin meint nur, daß in derartigen Fällen die Importzulassungsstelle die durch den Sortenschutz berechtigten Züchter von der Zulassung derartiger Saatgüter zu unterrichten habe. Wenn aber die Klägerin in diesem Zusammenhange selbst davon spricht, daß die Zulassung als solche nicht amtspflichtwidrig ist, so ergibt sich daraus, daß auch sie anerkennt, daß das Saatgutgesetz eine Amtspflicht der Zulassungsstellen nicht enthält, die dahin geht, zu prüfen, ob Saatgut als Importsaatgut zugelassen wird, dessen Zulassung möglicherweise von einem Nichtberechtigten, also einem nicht berechtigten Züchter, beantragt worden ist.

Die Klägerin leitet eine Amtspflichtverletzung aber nicht nur unmittelbar aus dem Saatgutgesetz her. Sie vertritt im Anschluß an BGHZ 18, 366 die Auffassung, daß jede Behörde jedem Dritten gegenüber die Amtspflicht habe, ihm die Möglichkeit zu verschaffen, Beweismaterial zu erhalten, dessen er für die Durchsetzung seiner Ansprüche bedürfe. In dieser Allgemeinheit, wie von der Klägerin angenommen, ist jedoch ein derartiger Satz vom Bundesgerichtshof nie ausgesprochen worden. Die angeführte Entscheidung befaßt sich vielmehr ausschließlich mit der Frage, ob dann, wenn eine hoheitlich handelnde Stelle tätig geworden ist, sich daraus weitere Pflichten der öffentlichen Hand ergeben, dem Staatsbürger, in dessen Rechte eingegriffen ist, behilflich zu sein, das erforderliche Beweismaterial sich zu beschaffen und diesen Eingriff in möglichst geringen Grenzen zu halten; dabei hat der Bundesgerichtshof es zwar für

zulässig erachtet, daß eine solche Pflicht auch dann zu bejahen ist, wenn der erste Eingriff nicht von derjenigen Stelle der öffentlichen Hand erfolgt ist, der nunmehr Amtspflichtverletzungen wegen Nichtbeschaffens von Beweismaterial vorgeworfen werden; in jenem Falle hatte die Besatzungsmacht Kraftfahrzeuge beordert; es wurde als eine Pflicht deutscher Stellen angesehen, die von der Besatzungsmacht darüber unterrichtet wurden, daß sie jene beordneten Gegenstände nicht mehr benötige, dafür besorgt zu sein, daß die ursprünglichen Eigentümer nunmehr diese Gegenstände entweder zurückerhielten oder aber in den Stand gesetzt wurden, sie sich nach Möglichkeit wieder zurückzubeschaffen. Im vorliegenden Falle liegt aber ein vorangegangener Eingriff nicht vor, weil, wie oben ausgeführt, sich aus dem Saatgutgesetz selbst eine Pflicht nicht ergibt, die Rechte der geschützten Saatguthersteller bei Erteilung der Importzulassung zu berücksichtigen.

Die Klägerin meint weiter, die Beklagte leiste durch Bewilligung der Importsaatgutzulassung einem nach § 6 oder 7 Saatgutgesetz unzulässigen und zu Schadensersatz verpflichtenden Verhalten der Importeure gegenüber dem geschützten Saatgutzüchter Beihilfe. Zutreffend hat bereits das Berufungsgericht darauf hingewiesen, daß derartige Ansprüche keinesfalls, wie die Klägerin ausgeführt hatte, Ansprüche aus § 823 BGB sind, sondern, daß auch derartige Ansprüche - wenn überhaupt gegeben - nur als Ansprüche aus § 839 BGB gewürdigt werden können, weil die Bediensteten der Beklagten nur hoheitlich tätig geworden sind. Zu Unrecht glaubt die Klägerin, daß bereits in der Beantragung und erst recht in der Bewilligung der Importzulassung ein nach § 6 Saatgutgesetz unzulässiges In-den-Verkehr-bringen des geschützten Saatgutes zu erblicken sei. Ein unzulässiges In-den-Verkehr-bringen seitens des Importeurs liegt noch nicht darin, daß er sich selbst die Berechtigung verschafft, die Ware einführen zu dürfen: Nicht in seiner Eigenschaft als

Käufer, sondern in seiner Eigenschaft als demnächstiger Verkäufer kann er sich eines Verstoßes nach § 6 Saatgutgesetz schuldig machen, denn in den Verkehr bringt lediglich derjenige, der durch die Veräußerung (Begehungshandlung) dazu mitwirkt, daß die geschützte Sache ihrem Bestimmungszweck nach von Dritten verwertet wird, also der Veräußerer, niemals der Erwerber. Das In-den-Verkehr-bringen beginnt mit der Absendung des geschützten Gutes, nicht aber mit dem Erwerb. Ganz abgesehen von diesen Ausführungen kann in der Zulassung von Importsaatgut ohne Prüfung der Schutzrechte der geschützten Züchter eine Amtspflichtverletzung der Bediensteten der Zulassungsstellen deshalb nicht gefunden werden, weil nach dem oben Ausgeführten ihre Prüfungspflicht nur auf die Prüfung der technischen Voraussetzungen, der Keimfähigkeit usw. des einzuführenden Saatgutes beschränkt ist, sich aber nicht darauf erstreckt, ob der Einführer durch das In-Verkehr-bringen des eingeführten Saatgutes sich etwa gegen §§ 6 oder 7 Saatgutgesetz in Widerspruch setzt.

Ob in Einzelfällen die Bediensteten einer Importzulassungsstelle durch die Zulassung von Saatgutimporten eine Amtspflicht verletzen, wenn sie genau wissen und erkennen, daß die Importzulassungsstelle nur deshalb angegangen wird, um auf diese Weise dem Importeur die unzulässige Einfuhr und das unzulässige Inverkehrbringen von geschütztem Saatgut zu ermöglichen, bedarf hier keiner abschließenden Klärung. Selbst wenn eine Amtspflicht

der Behörde auch gegenüber solchen Personen, denen ihr gegenüber im Importzulassungsverfahren in der Regel Amtspflichten nicht obliegen, dann bestände, wenn ein solches arglistiges Verhalten eines Importeurs erkennbar wäre, so müßte eine derartige Amtspflicht doch auf eindeutig klare Fälle beschränkt bleiben, um die Zulassungsstellen nicht mit Fragen zu belasten, die ihnen nicht zugemutet werden können. Daß derartige Voraussetzungen hier gegeben seien, ergibt sich aus dem Vortrag der Klägerin in keiner Weise.

Hat also die Zulassungsstelle keine Amtspflicht gegenüber den Inhabern geschützter Saatgutsorten, Anträge von Importeuren abzulehnen, wenn sie nicht ihre Berechtigung, geschützte Güter in den Verkehr bringen zu dürfen, nachweisen, so entfällt damit die Rechtsgrundlage für eine aus unerlaubter Handlung hergeleitete unselbständige Pflicht der Beklagten zur Auskunfterteilung darüber, welche Importzulassungen hinsichtlich der der Klägerin geschützten Saatguten erfolgt sind.

Auch im Blick auf Enteignung oder enteignungsgleichen Eingriff können derartige Auskunftsansprüche der Klägerin nicht angenommen werden. Besteht kein Anspruch der Sortenschutzinhaber darauf, daß geschützte Sortengüter nur dann zum Import zugelassen werden, wenn die Schutzinhaber damit einverstanden sind, so wird durch die ohne eine solche Zustimmung erfolgte Importzulassung ein Eingriff in die Rechte der Sortenschutzinhaber nicht vorgenommen.

IV.

1) Den Feststellungsantrag hat das Berufungsgericht mangels Vorliegens eines Feststellungsinteresses verneint. Wegen der Feststellung der Schadensersatzpflicht der Beklagten hinsicht-

lich anderer Fälle als der namentlich genannten Firma könne das Feststellungsinteresse nicht mit dem drohenden Ablauf der Verjährung bejaht werden, weil Verjährung nach § 852 BGB erst zu laufen beginne, wenn die angeblich geschädigte Klägerin von den schädigenden Vorgängen und dem Schädiger Kenntnis erlangt habe; sie besitze jedoch diese Kenntnis nicht, weil sie über die "weiteren" Fälle gerade erst Auskunft begehre. Die Möglichkeit eines Verlustes von Beweismitteln rechtfertige das Feststellungsinteresse nicht. Die Beklagte sei nicht verpflichtet, die erbetenen Auskünfte über diese "weiteren Fälle" zu erteilen. Ein Verlust der Ur- oder Abschriften von Importzulassungsbescheinigungen bei der Zulassungsstelle sei nicht zu besorgen. Beweisschwierigkeiten könnten allenfalls im Verhältnis der Klägerin zu anderen unberechtigt handelnden Importeuren auftreten. Solche Schwierigkeiten lägen aber außerhalb der Sphäre der Prozeßparteien und rechtfertigten daher ein Feststellungsinteresse zwischen den Prozeßparteien nicht. Auch im Falle der Importzulassung für die namentlich bekannte Firma fehle das erforderliche Feststellungsinteresse. Eine drohende Verjährung komme, soweit die Klägerin gegen diese Firma weiterhin untätig bleibe, allerdings in Betracht; hier sei aber das Feststellungsinteresse zu verneinen, weil die Klägerin auf Leistung klagen könne. Wenn die Klägerin ausführe, sie brauche diesen Teilschaden nicht der Höhe nach einzuklagen, weil es an der Möglichkeit der Berechnung des Gesamtschadens fehle, so übersehe die Klägerin, daß es sich nicht um einen sich aus demselben Schadensereignis entwickelten Gesamtschaden, sondern um einen abgeschlossenen Teilschaden aus dem einmaligen Schadensereignis der Erteilung der Importzulassungsbescheinigung an diese Firma handle. Dieser Schaden sei nur insoweit ein Teilschaden, als möglicherweise noch weitere Importzulassungsbescheinigungen für zu Gunsten der Klägerin geschütztes Saatgut erteilt worden seien. Ob aber solche weiteren Importzulassungsbescheinigungen, die jeweils wieder ein neues Schadensereignis

darstellen würden, erteilt worden seien, stehe nicht fest. Dann handle es sich aber im Falle dieser Firma nicht mehr um einen Teilschaden, sondern um den einzigen Schadensfall, dessen Schadenshöhe die Klägerin auch beziffern könne.

2) Die Revision macht demgegenüber geltend: Die Rechtsprechung bejahe ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung trotz Möglichkeit der Erhebung einer Leistungsklage namentlich dann, wenn zu erwarten sei, daß ein Dritter, insbesondere wie hier eine Behörde, die Entscheidung auch ohne den Zwang der Rechtskraft anerkennen und zum Anlaß von Maßnahmen nehmen werde, die im Interesse des Feststellungsklägers lägen.

3) Hinsichtlich der begehrten Feststellung der Schadensersatzpflicht wegen der namentlich nicht bekannten Fälle von Importzulassungen solcher Saatgüter, für die der Klägerin Schutzrechte zustehen, übersieht das Berufungsgericht, daß die Klägerin möglicherweise (vgl. die unter I erörterte Rechtsauffassung der Klägerin) selbständige Auskunftsansprüche öffentlich-rechtlicher Natur gegen die Beklagte hat. Infolgedessen könnte bei Nichtverfolgung dieser im vorliegenden Verfahren nicht zu prüfenden Ansprüche die Verjährung der Amtshaftungsansprüche gegen die Beklagte schon jetzt zu laufen begonnen haben. Bei drohender Verjährung besteht aber ein Feststellungsinteresse. Dabei braucht nicht festzustehen, daß eine Verjährungseinrede Erfolg haben würde, da schon die Zweifelhaftigkeit der Frage der Verjährung das Feststellungsinteresse rechtfertigt (Urteil vom 7. April 1952 III ZR 194/51 = LM Nr. 7, § 256 ZPO).

Hinsichtlich der begehrten Feststellung der Schadensersatzpflicht wegen der Importzulassung an die namentlich bekannte Firma muß das Feststellungsinter-

teresse bejaht werden, weil die Berechnung der Schäden umständlich ist und, wie die Klägerin meint, zur Zeit überhaupt noch nicht möglich sei. Dabei ist zu berücksichtigen, daß gerade gegenüber öffentlich-rechtlichen Rechtsträgern wie die Beklagte dann, wenn der Streit, wie hier, im wesentlichen um den Haftungsgrund geht und zu erwarten ist, daß zur Höhe nach Erledigung des Streits über den Grund entweder Zahlung erfolgt oder eine Einigung naheliegt, von der Rechtsprechung aus prozeßökonomischen Erwägungen die Feststellungsklage in sehr weitgehendem Umfang zugelassen wird.

Das Feststellungsinteresse ist daher hinsichtlich aller Schadensersatzverpflichtungen, wegen deren die Feststellung begehrt wird, zu bejahen. Die Abweisung der Feststellungsklage wegen Fehlens eines Feststellungsinteresses kann daher nicht gehalten werden.

4) Nach Bejahung des Feststellungsinteresses ist das Revisionsgericht, soweit die Klage materiell entscheidungsreif ist, auch trotz der vom Berufungsgericht ausgesprochenen Prozeßabweisung nicht gehalten, die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, sondern befugt, in der Sache selbst zu entscheiden (Urt. vom 16. November 1953 III ZR 158/57 = LM Nr. 2 zu § 565 Abs. 3 ZPO; BGHZ 12, 308 [316]).

Wie zu Ziffer II ausgeführt wurde, besteht ein Anspruch der Sortenschutzinhaber darauf, daß geschützte Sortengüter nur dann zum Import zugelassen werden, wenn die Schutzinhaber damit einverstanden sind, nicht. Infolgedessen liegt in der Erteilung der Importgenehmigung ohne Einverständnis der Klägerin weder eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung im Sinne des § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG noch ein enteignender Eingriff. Damit fehlt es für die Schadensersatzpflicht, deren

Feststellung begehrt wird, an einer materiellrechtlichen Grundlage. Dabei sei nochmals darauf hingewiesen, daß die Klägerin die Schadensersatzansprüche im Feststellungsantrag nicht darauf stützt, daß die Beklagte ihr die Erteilung von Auskünften über die erfolgten Importzulassungen verweigert; deshalb bedarf es auch in diesem Zusammenhang nicht der Prüfung, ob eine selbständige Verpflichtung zur Auskunfterteilung besteht und in einer zu Amtspflichtverletzungsansprüchen führenden Weise verletzt worden ist. Die Klage ist daher in vollem Umfang aus materiellen Gründen abzuweisen.

Die Revision der Klägerin ist deshalb mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Dr. Geiger

Dr. Kreft

Dr. Pagendarm Dr. BR Dr. Weber und Dr. Huß
sind beurlaubt und deshalb
verhindert, zu unterschreiben.
Dr. Geiger